
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	29.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.07.2001

3. Instanz

Datum	25.06.2002
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2001 wird zurückgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der Kläger ist Mitglied der beklagten Betriebskrankenkasse; seine Ehefrau und seine drei Kinder sind als Familienangehörige mitversichert. Die beiden jüngeren, 1991 und 1993 geborenen Kinder leiden seit der Geburt an einer hochgradigen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit. Sie wurden deshalb 1995 in der Klinik für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten der Technischen Hochschule Aachen operativ mit einer in das Innenohr eingesetzten elektronischen Hörhilfe (sog Cochlea-Implantat) versorgt. Die Anpassung des Sprachprozessors und die notwendige Hör- und Sprachtherapie wurden in der Folgezeit ambulant durchgeführt. Zu den zeitaufwendigen Behandlungen, die anfangs wöchentlich, später in größeren Zeitabständen in der Klinik stattfanden, wurden die Kinder jeweils von beiden Eltern begleitet. Das älteste, 1989 geborene Kind wurde

während ihrer Abwesenheit von einer bezahlten Hilfskraft zu Hause betreut.

Mit den angefochtenen Bescheiden vom 31. August 1995, 12. September 1995 und 13. Februar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. April 1996 lehnte es die Beklagte ab, die Kosten für die Haushaltshilfe (insgesamt 3.100 DM) zu übernehmen. Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat offen gelassen, ob die gleichzeitige Anwesenheit beider Eltern bei den Therapiesitzungen notwendig war. Ein Anspruch nach [§ 38 Abs 1](#) fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bestehe jedenfalls deshalb nicht, weil das Gesetz die Haushaltshilfe bewusst und gewollt auf Fälle einer stationären Krankenhausbehandlung beschränke. Da insoweit keine Regelungslücke bestehe, könne der Anwendungsbereich der Vorschrift nicht im Wege der Rechtsfortbildung auf Fälle einer durch ambulante Behandlung bedingten Ortsabwesenheit des Versicherten erstreckt werden.

Seine Revision begründet der Kläger mit einer unrichtigen Anwendung des [§ 38 Abs 1 SGB V](#) sowie einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips. Eine Beschränkung der Haushaltshilfe auf Fälle der stationären Behandlung sei dem Gesetz nicht zu entnehmen; vielmehr werde die ambulante Krankenhausbehandlung vom Wortlaut mit umfasst. Nach dem Regelungszweck könne es auch nicht darauf ankommen, ob die Haushaltsführung nur stundenweise an einzelnen Tagen oder an mehreren aufeinander folgenden Tagen unmöglich sei. Unverhältnismäßig sei die Ablehnung der Kostenerstattung, weil als Alternative zur Beschäftigung der Haushaltshilfe nur eine stationäre Behandlung in Frage gekommen wäre, die nicht nur die Familie stärker belastet, sondern auch wesentlich höhere Kosten verursacht hätte.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2001 und des Sozialgerichts Düsseldorf vom 29. März 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 31. August 1995, 12. September 1995 und 13. Februar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. April 1996 zu verurteilen, die Kosten der Haushaltshilfe von 3.100 DM zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das vorinstanzliche Urteil für zutreffend.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Gegenstand der Klage ist ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe, die an insgesamt 31 Tagen zwischen dem 3. Mai

1995 und dem 7. Februar 1996 stundenweise den Haushalt des KlÄggers und seiner Ehefrau gefÄ¼hrt und den damals sechsjÄ¼hrigen Sohn der Eheleute wÄ¼hrend deren Abwesenheit beaufsichtigt hat. Als Rechtsgrundlage dafÄ¼r kommt nur [Ä§ 38 SGB V](#) in Betracht. Nach dessen Absatz 1 erhalten Versicherte Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder wegen anderer, hier nicht einschÄ¼rigiger Leistungen (Vorsorge- und Rehabilitationskuren, hÄ¼usliche Krankenpflege) die WeiterfÄ¼hrung des Haushalts nicht mÄ¼glich ist und wenn im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Leben im Haushalt noch weitere Personen, so besteht der Anspruch nur, soweit keine von ihnen die HaushaltsfÄ¼hrung Ä¼bernehmen kann ([Ä§ 38 Abs 3 SGB V](#)). Aus diesen Regelungen lÄ¼sst sich fÄ¼r das Klagebegehren nichts herleiten.

Im gegenwÄ¼rtigen Verfahrensstadium mÄ¼sste die Klage voraussichtlich schon deshalb abgewiesen werden, weil ein etwaiger Anspruch auf Haushaltshilfe nicht dem KlÄgger, sondern seiner Ehefrau zustÄ¼nde. Anspruchsinhaber ist nach dem Gesetz der Versicherte, der bisher den Haushalt gefÄ¼hrt hat und dem dies wegen der Krankenhausbehandlung nicht weiter mÄ¼glich ist. Obwohl die Beklagte die ablehnenden Bescheide an den KlÄgger als Stammversicherten gerichtet hat, deuten die UmstÄ¼nde darauf hin, dass nicht er, sondern seine nicht berufstÄ¼tige Ehefrau in der streitigen Zeit den Haushalt versorgt hat. Danach wÄ¼re allein sie passiv legitimiert und berechtigt, den Kostenerstattungsanspruch im Klagewege durchzusetzen. Die AbhÄ¼ngigkeit ihrer Krankenversicherung von derjenigen ihres Ehemannes Ä¼ndert daran nichts. Da die Familienversicherung nach dem Recht des SGB V als eigene Versicherung des FamilienangehÄ¼rigen ausgestaltet ist, kann der Stammversicherte dessen LeistungsansprÄ¼che grundsÄ¼tzlich nicht im eigenen Namen geltend machen (Senatsurteil vom 16. Juni 1999- [SozR 3-2500 Ä§ 10 Nr 16](#)). Welcher der Ehegatten den Haushalt der Familie in den Jahren 1995/1996 tatsÄ¼chlich gefÄ¼hrt hat, steht allerdings nicht endgÄ¼ltig fest, weil das LSG dazu keine Feststellungen getroffen hat. Eine ZurÄ¼ckverweisung zur KlÄrung dieser Frage und gegebenenfalls zur ErmÄ¼glichung eines Beteiligtenwechsels (BSG aaO S 66) ist jedoch untunlich, da die sachlichen Voraussetzungen fÄ¼r den Anspruch auf Haushaltshilfe nicht erfÄ¼llt sind und die Klage jedenfalls hieran scheitern mÄ¼sste.

Bei der in der Hals-Nasen-Ohren-Klinik der Technischen Hochschule Aachen ambulant durchgefÄ¼hrten HÄ¼r- und Sprachtherapie hat es sich nicht um Krankenhausbehandlung iS von [Ä§ 38 Abs 1 SGB V](#) gehandelt. Schon aus diesem Grund sind die Kosten fÄ¼r die BeschÄ¼ftigung einer Haushaltshilfe nicht erstattungsfÄ¼hig, so dass es nicht darauf ankommt, ob sich die vom erkennenden Senat im Urteil vom 23. November 1995 ([BSGE 77, 102](#) = [SozR 3-2500 Ä§ 38 Nr 1](#)) fÄ¼r den Fall der Mitaufnahme eines Versicherten zur stationÄ¼ren Behandlung seines Kindes entwickelten GrundsÄ¼tze auf den vorliegenden Sachverhalt Ä¼bertragen lieÄ¼en und die Begleitung des erkrankten Kindes zu dessen Behandlung als Hinderungsgrund fÄ¼r die WeiterfÄ¼hrung des Haushalts der eigenen Erkrankung und Behandlung des Versicherten gleichgesetzt werden kÄ¼nnte.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, meint das Gesetz mit der Wendung "wegen Krankenhausbehandlung" in [Â§ 38 Abs 1 SGB V](#) ausschließlich die stationäre Unterbringung im Krankenhaus. Dem reinen Wortsinn lässt sich das zwar nicht zweifelsfrei entnehmen; denn der Begriff Krankenhausbehandlung wird im SGB V je nach Regelungszusammenhang einmal umfassend im Sinne von "Behandlung im Krankenhaus" (so in [Â§ 27 Abs 1 Satz 2 Nr 5](#) oder in [Â§ 39 Abs 1 Satz 1 SGB V](#)), das andere Mal eng im Sinne von "stationäre Behandlung mit Unterkunft und Verpflegung" (so in [Â§ 39 Abs 1 Satz 3 SGB V](#)), vielfach aber auch nur als rechtstechnischer Ausdruck zur Abgrenzung der Krankenhausbehandlung von der davon organisatorisch und finanziell zu trennenden vertragsärztlichen Versorgung (so zB in [Â§ 107, 108, 113, 137c SGB V](#)) verwendet. Dass eine stationäre Aufnahme in das Krankenhaus vorausgesetzt wird, zeigt jedoch der Vergleich mit den anderen Tatbeständen, die gemäß [Â§ 38 Abs 1 SGB V](#) einen Anspruch auf Haushaltshilfe auslösen können.

Bei den in der Vorschrift genannten Vorsorge- und Rehabilitationskuren, die in entsprechend spezialisierten Kliniken mit Unterkunft und Verpflegung durchgeführt werden (Leistungen nach [Â§ 23 Abs 4, Â§ 24, Â§ 40 Abs 2, Â§ 41 SGB V](#)) handelt es sich schon definitionsgemäß um stationäre Behandlung. Soweit derartige Maßnahmen ambulant erbracht werden, findet die Behandlung typischerweise nicht am Wohnort, sondern in einem anerkannten Kurort ([Â§ 23 Abs 2 SGB V](#)), einer zugelassenen Rehabilitationseinrichtung ([Â§ 40 Abs 1 SGB V](#)) oder einem Müttergenesungswerk ([Â§ 24, 41 SGB V](#)) statt. Der Versicherte ist dann zwar nicht in der Einrichtung, wohl aber sieht man von dem Ausnahmefall der wohnortnahen Behandlung ab in der Regel über einen längeren Zeitraum außerhalb des eigenen Haushalts in einer Unterkunft am Behandlungsort untergebracht. Bei der häuslichen Krankenpflege ([Â§ 37 SGB V](#)), die ebenfalls einen Anspruch auf Haushaltshilfe begründen kann, ist die Situation dadurch gekennzeichnet, dass der Zustand des Versicherten eine qualifizierte Krankenpflege mit Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung erfordert. Allen Konstellationen ist gemeinsam, dass entweder wegen der auswärtigen Unterbringung oder wegen der Schwere der Krankheit die Versorgung des Haushalts nicht nur kurzzeitig unterbrochen ist. Das gilt sinngemäß in gleicher Weise für den außerhalb des SGB V geregelten Fall der Haushaltshilfe bei Schwangerschaft oder Entbindung ([Â§ 199](#) der Reichsversicherungsordnung (RVO)). Nach der Konzeption des Gesetzes soll die Krankenkasse nicht schon bei einer vorübergehenden Abwesenheit, sondern erst bei einem längeren, über den Tag hinausreichenden Ausfall der haushaltsführenden Person eintreten. Damit wäre die Einbeziehung ambulanter Behandlungen im Krankenhaus, bei denen der Versicherte lediglich stundenweise während des Tages abwesend und an der Haushaltsführung gehindert ist, nicht zu vereinbaren.

Die gegenteilige Auffassung der Revision hätte zudem eine sachlich nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der im Krankenhaus ambulant behandelten Patienten zur Folge, da bei Durchführung derselben Behandlung durch einen niedergelassenen Vertragsarzt unzweifelhaft kein Anspruch auf Haushaltshilfe bestünde. Aus diesem Grund kann bei der Anwendung des [Â§ 38 Abs 1 SGB V](#) auch kein Unterschied danach gemacht werden, ob die im Krankenhaus

durchgefÄ½hrte ambulante Behandlung institutionell der vertragsÄ½rztlichen Versorgung (wie die Behandlung durch ermÄ½chtigte KrankenhausÄ½rzte, Polikliniken oder andere Ä½rztlich geleitete Einrichtungen gemÄ½Ä½ [Ä½Ä½ 116 bis 119 SGB V](#)) oder der Krankenhausversorgung (wie die vor- und nachstationÄ½re Behandlung oder das ambulante Operieren im Krankenhaus gemÄ½Ä½ [Ä½Ä½ 115a, 115b SGB V](#)) zuzurechnen ist (anderer Ansicht offenbar Zipperer, in: MaaÄ½en ua, GKV-Kommentar, Stand 2001, [Ä½ 38 SGB V](#) RdNr 13, 16). WÄ½re es anders, kÄ½nnte der Versicherte bei einer Operation, die sowohl vom Krankenhaus als auch von einer konkurrierenden Arztpraxis ambulant angeboten wird, durch die Wahl des Leistungserbringers darÄ½ber bestimmen, ob ihm Haushaltshilfe zu gewÄ½hren ist oder nicht. Es kann ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber ambulante Krankenhausbehandlungen in dieser Weise gegenÄ½ber anderen ambulanten Behandlungen privilegieren wollte.

SchlieÄ½lich bestÄ½tigt ein RÄ½ckblick auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des SGB V und die nachfolgende Rechtsentwicklung die Auffassung, dass nach geltendem Recht eine Haushaltshilfe zu Lasten der Krankenkasse nur in FÄ½llen einer stationÄ½ren Krankenhausbehandlung in Anspruch genommen werden kann. Der 1974 vom Gesetzgeber eingefÄ½hrte Anspruch auf Haushaltshilfe war frÄ½her in [Ä½ 185b RVO](#) geregelt. Dessen Absatz 1 wich in dem hier interessierenden Punkt vom Wortlaut des jetzigen [Ä½ 38 Abs 1 SGB V](#) insofern ab, als der Versicherte oder sein Ehegatte "wegen Aufenthalts in einem Krankenhaus" an der WeiterfÄ½hrung des Haushalts gehindert sein musste. Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Formulierung in stÄ½ndiger Rechtsprechung so verstanden, dass eine stationÄ½re Unterbringung im Krankenhaus gefordert wurde ([BSGE 47, 285 = SozR 2200 Ä½ 185b Nr 6](#); Urteil vom 26. MÄ½rz 1980 â [3 RK 62/79](#) â USK 8036 = FEVS 31, 173; noch enger Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, 2. Aufl, Stand: 1988, [Ä½ 185b RVO](#) Anm 2: "vollstationÄ½re Versorgung, teilstationÄ½re Behandlung reicht nicht aus"). Bei der Ä½bernahme in das SGB V ist zwar der Wortlaut der Regelung leicht verÄ½ndert worden. Weder in der neuen Vorschrift selbst noch in den Gesetzesmaterialien ([BT-Drucks 11/2237 S 177](#)) findet sich jedoch ein Anhalt dafÄ½r, dass damit eine RechtsÄ½nderung verbunden sein sollte.

Entgegen dem Revisionsvorbringen kann der Anwendungsbereich des [Ä½ 38 Abs 1 SGB V](#) nicht im Wege der Rechtsfortbildung auf ambulante Behandlungen erstreckt werden. Auch wenn solche Behandlungen im Einzelfall wegen eines hohen Zeitaufwandes und der Notwendigkeit hÄ½ufiger Wiederholung, etwa bei Dialysepatienten, die Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe von der Sache her mÄ½glicherweise genauso rechtfertigen kÄ½nnen wie eine stationÄ½re Krankenhausbehandlung, hat der Gesetzgeber die Leistungspflicht der Krankenkasse bewusst auf die im Gesetz abschlieÄ½end aufgezÄ½hlten TatbestÄ½nde beschrÄ½nkt. Es fehlt deshalb insoweit an einer RegelungslÄ½cke, die eine analoge Anwendung auf andere Fallgestaltungen rechtfertigen kÄ½nnte. Das unterscheidet den Sachverhalt von der im Senatsurteil vom 23. November 1995 ([BSGE 77, 102 = SozR 3-2500 Ä½ 38 Nr 1](#)) behandelten Konstellation, bei der es um die Erstreckung der Haushaltshilfe auf den Fall der Mitaufnahme des Versicherten zur stationÄ½ren Behandlung seines Kindes ging. Im damaligen Zusammenhang ergab sich aus dem Gesetz selbst, nÄ½mlich aus der Regelung in [Ä½ 11 Abs 3 SGB V](#),

dass der Gesetzgeber die medizinisch notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson in den Versicherungsschutz einbeziehen wollte und eine entsprechende Erganzung des [ 38 Abs 1 SGB V](#) blo versehentlich unterlassen hatte.

Ein Anspruch ergibt sich schlielich nicht aus dem Gesichtspunkt der so genannten Stellvertreterleistung. Der Klager halt die Ablehnung der Kostenerstattung fr unverhaltnismig, weil die von ihm gewahlte Form der Behandlung nicht nur weniger belastend, sondern auch wesentlich kostengnstiger als eine sonst notwendige stationre Therapie seiner Kinder gewesen sei. Er bezieht sich auf frhere Rechtsprechung des BSG, nach der die Krankenkasse gegebenenfalls eine im Gesetz nicht vorgesehene Leistung zu erbringen hatte, wenn diese an die Stelle einer anderen, dem Versicherten zustehenden Leistung trat und die Stellvertreterleistung geeigneter oder billiger als die originr geschuldete Leistung war ([BSGE 31, 279](#), 282  Kinderheim statt Krankenhaus; [BSGE 37, 130](#), 134 = SozR 2200  184 Nr 1 S 3 f  Ultraschallvernebler als Heimgert; [BSGE 53, 273](#), 276 = SozR 2200  182 Nr 82 S 183 f  Begleitperson zur ambulanten Therapie anstelle von stationrer Behandlung). An dieser zum Recht der RVO entwickelten Rechtsprechung kann unter der Geltung des SGB V nicht festgehalten werden, wie das LSG zutreffend entschieden hat. Der jetzige [ 27 Abs 1 Satz 2 SGB V](#) regelt den Umfang der zur Krankenbehandlung gehrenden Leistungen bewusst abschlieend (Begrndung zum Entwurf des Gesundheitsreformgesetzes, [BT-Drucks 11/2237 S 170](#) zu Art 1  27). Die Krankenkassen sind damit grundstzlich auf die in der Vorschrift genannten Leistungen beschrnkt; auerhalb etwaiger Modellvorhaben nach [ 63 Abs 2 SGB V](#) knnen neue oder andersartige Leistungen nur vom Gesetzgeber selbst eingefhrt werden (Senatsurteil vom 9. Dezember 1997  [BSGE 81, 240](#), 244 = [SozR 3-2500  27 Nr 9](#) S 30 mwN). Etwas anderes lsst sich insbesondere nicht mit den von der Revision angesprochenen Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmigkeit der Leistungserbringung ([ 12 Abs 1 Satz 1 SGB V](#)) begrnden. Das Wirtschaftlichkeitsgebot begrenzt den Anspruch auf Krankenbehandlung, vermag aber nicht seinerseits einen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen zu begrnden ([BSGE 86, 174](#), 179 = [SozR 3-2500  27a Nr 1](#) S 6; Fastabend, SGB 2002, 299, 300).

Da die Kinder des Klagers nicht stationr, sondern ambulant behandelt worden sind, erbrigt sich die Prfung, ob die weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Haushaltshilfe erfllt wren. Das angefochtene Urteil war danach zu besttigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verndert am: 20.12.2024